



INFORMATION

zur Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Nachdem in Marzling keine gemeindliche Lärmschutzverordnung oder -satzung besteht, gelten deshalb die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Diese enthält Regelungen über die zulässigen Betriebszeiten von Geräten und Maschinen.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten gilt im Freien die Regelung der Verordnung.

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen
Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine Motorhacke	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen Betrieb nicht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr an Werktagen
Mit Umweltzeichen Freischneider Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen Betrieb nicht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr an Werktagen
Ohne Umweltzeichen Freischneider Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen an Werktagen: Betrieb nicht von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, von 17:00 Uhr bis 7:00 Uhr Werktagen